

AZ: 3417/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Preiserhöhung im Rahmen eines Stromlieferungsvertrages.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer seit dem 01.01.2008 mit Strom. Bei Vertragsschluss vereinbarten die Beteiligten unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin, dass der Arbeitspreis stets um 0,01 EUR/kWh niedriger sein sollte als der Arbeitspreis im örtlichen Grundversorgungstarif. Der Grundpreis sollte dem Preis des örtlichen Grundversorgers entsprechen. Der Beschwerdeführer widersprach der letzten Preisänderung der Beschwerdegegnerin zum 01.06.2016, die neben einer Erhöhung des Arbeitspreises auch eine Erhöhung des Grundpreises auf nunmehr 9,00 EUR/Monat vorsah.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Preiserhöhung sei unbillig. Der Vertrag enthalte darüber hinaus auch keinen wirksamen Vorbehalt zugunsten der Beschwerdegegnerin, einseitig die Preise zu erhöhen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin einen Verzicht auf die Erhöhung des Grundpreises.

Die Beschwerdegegnerin ist dagegen nur bereit, den Liefervertrag vorzeitig zu beenden, wenn der Beschwerdeführer ab dem 01.06.2016 die erhöhten Preise akzeptiert.

Sie ist der Auffassung, sie habe die Preise aufgrund einer wirksamen Vereinbarung mit dem Beschwerdeführer erhöht. Passe der Grundversorger den Arbeits- und/oder Grundpreis an, werde diese Preisänderung mit der Maßgabe, dass der Arbeitspreis stets 0,01 EUR/kWh günstiger sei als der Arbeitspreis des örtlichen Grundversorgers, an den Beschwerdeführer weitergegeben. Der Beschwerdeführer habe auch die ihm eingeräumte Kündigungsmöglichkeit nicht genutzt.

Dem Vorschlag der Schlichtungsstelle, dass die Beschwerdegegnerin auf die Preiserhöhung verzichtet sowie den Liefervertrag vorzeitig beendet, hat nur der Beschwerdeführer zugestimmt.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist begründet.

Im Schlichtungsverfahren kann nicht anhand der Kalkulationsgrundlagen der Beschwerdegegnerin überprüft werden, ob die Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin unbillig ist. Insoweit bleibt es den ordentlichen Gerichten vorbehalten, die Grenzen der einseitigen Leistungsbestimmung im Rahmen der Ausübung des billigen Ermessens festzulegen.

Die Beschwerdegegnerin kann ihr Preiserhöhungsverlangen allerdings nicht auf einen wirksamen Preisänderungsvorbehalt stützen.

Die Regelungen in den AGB der Beschwerdegegnerin:

8.

[...]

[3] Senkungen des Arbeitspreises des Allgemeinen Preises des örtlichen Grundversorgers werden zeitgleich zum Ersten eines Kalendermonats an den Kunden weitergegeben. Erhöhungen werden jeweils mit Wirksamkeit zum ersten Kalendertag des auf die Anpassung folgenden Monats an den Kunden weitergegeben.

[4] Der Grundpreis entspricht immer dem Grundpreis des örtlichen Grundversorgers für Eintarifabnahmestellen. Für Senkungen und Erhöhungen gilt Abs. 3 entsprechend.

[5] Für etwaige Erhöhungen des nach Abs. 3 zu zahlenden Preises gilt § 5 Abs. 2 StromGKV entsprechend, auf die in Ziffer 6 des Auftragsformulars Bezug genommen wird. Dies bedeutet, dass eine Preiserhöhung mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus dem Kunden mitgeteilt und dass sie dann am jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam wird. Außerdem bleibt das Kündigungsrecht des Kunden entsprechend Ziff. 5 dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen im Fall einer Preiserhöhung – unabhängig von der Laufzeit nach Abs. 1 – unberührt. Auf dieses Kündigungsrecht wird im Fall einer Preiserhöhung jeweils besonders schriftlich hingewiesen sowie darauf, dass nach Verstreichen dieser Kündigungsfrist der erhöhte Preis für die weitere Laufzeit des Vertrages als vereinbart gilt.

benachteiligen den Beschwerdeführer unangemessen und sind gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unwirksam.

Als Preisnebenabrede unterliegt die Preisanpassungsklausel der Beschwerdegegnerin der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB (BGH NJW-RR 2005, 1717).

Unangemessen ist eine Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders der AGB, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BGH NJW 05, 1774; 10, 57). Zur Beurteilung bedarf es einer umfassenden Würdigung, in die die Art des konkreten Vertrages, die typischen Interessen beider Parteien, die Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise und die sich aus der Gesamtheit der Rechtsordnung ergebenden Bewertungskriterien einzubeziehen sind (BGH ZIP 08, 1729; NJW10, 2793).

Die Preisanpassungsklausel der Beschwerdegegnerin, die Erhöhungen sowohl des Arbeits- als auch des Grundpreises einzig und allein an den Umstand knüpft, dass der jeweilige örtliche Grundversorger seinerseits eine Preiserhöhung vorgenommen hat, berücksichtigt die Belange der Verbraucher nicht ausreichend. Denn die Beschwerdegegnerin behält sich mit dieser Vertragsgestaltung vor, auch dann Preiserhöhungen vorzunehmen, wenn bei ihr selbst keine Kostensteigerungen eingetreten sind. Damit könnte sie einseitig das Verhältnis von Kosten und Gewinn zu ihren Gunsten verschieben, d. h. ihre Gewinne erhöhen. Für eine Erhöhung ihrer Gewinne innerhalb eines laufenden Vertrages kann die Beschwerdegegnerin aber kein berechtigtes Interesse geltend machen (vgl. Urteil des Landgerichts München I vom 01.07.2010 – 12 O 3478/10, S. 9).

Der Beschwerdeführer ist auch deshalb unangemessen benachteiligt, weil er durch die sondervertragliche Regelung schlechter gestellt ist als die Kunden der Grundversorgung des örtlichen Grundversorgers. Für die Verträge der Grundversorgung beschränkt sich das Preisänderungsrecht allein auf die Weitergabe von Kostensteigerungen und Kostensenkungen (Urteil des BGH vom 28.10.2015 – VIII ZR 158/11, Rn. 83). Ein zusätzlicher Gewinn darf nicht erzielt werden (BGH a.a.O Rn. 85). Wenn das Recht des Energieversorgers, einseitig die Preise zu erhöhen, wie im vorliegenden Fall durch die Kopplung an die Preissteigerungen eines anderen Unternehmens völlig losgelöst von Kostensteigerungen oder Senkungen im eigenen Unternehmen erfolgen könnte, würde der Beschwerdeführer im Verhältnis zu den grundversorgten Kunden im gleichen Versorgungsgebiet erheblich und unangemessen benachteiligt.

Die Preisänderungsklausel der Beschwerdegegnerin verstößt darüber hinaus auch gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 2 BGB. Eine klare und verständliche Preisänderungsklausel müsste es Verbrauchern insbesondere ermöglichen, den Anlass und den Modus etwaiger Änderung der Entgelte für die zu erbringende Leistung anhand klarer und verständlicher Kriterien vorauszusehen (BGH, Urteil vom 25.11.2015 – VIII ZR 360/14, Rn. 27). Die Voraussetzungen einer Preiserhöhung sind für Kunden der Beschwerdegegnerin aber weder vorhersehbar noch nachprüfbar, da ihnen die Kalkulationsgrundlagen des örtlichen Grundversorgers nicht bekannt sein können.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Kündigungsrecht nicht geeignet, die unangemessene Benachteiligung des Preisanpassungsvorbehalts angemessen zu kompensieren (BGH, Urteil vom 21.09.2016 – VIII ZR 27/16). Der Beschwerdeführer muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass er den Liefervertrag nach Erhalt der Preisänderungsmitteilung hätte kündigen können.

Der Beschwerdegegnerin bleibt es unbenommen, den Liefervertrag mit dem Beschwerdeführer fristgerecht zu kündigen, sofern aus ihrer Sicht die Fortführung des Liefervertrages zu den bisherigen Konditionen nicht mehr wirtschaftlich ist.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf die Preiserhöhung zum 01.06.2016.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 08.12.2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann